

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG

## Verkauf und Lieferung

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) finden auf sämtliche vertragliche Leistungen Anwendung, welche die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung von Kaufgegenständen zugunsten ihrer Kunden erbringt. Als Kunden gelten dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen, welche mit der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben.

Schriftlich vereinbarte Individualabreden gehen diesen AGB's vor, subsidiär gelangen die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen die INCOTERMS zur Anwendung.

1.2 Diesen AGB's widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG gelten nur, wenn sie im Rahmen des Vertragsabschlusses ausdrücklich als den vorliegenden AGB's vorgehende Bestimmungen übernommen wurden. Im Übrigen gelangen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung.

### 2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Preislisten, mündliche Preisauskünfte sowie weitere Angaben zu Produkten und weiteren Vertragsgegenständen gelten als Richtpreise (exkl. MWST) und sind nicht verbindlich. Offerten, die nicht befristet sind, bleiben während 30 Tagen verbindlich.

2.2 Verträge zwischen der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG und dem Vertragspartner gelten als abgeschlossen,

- wenn die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG eine Bestellung schriftlich und entsprechend den Bestimmungen auf der Auftragsbestätigung bestätigt hat,
- wenn der Vertragspartner die Offerte der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG entsprechend den Bestimmungen auf der Offerte akzeptiert hat,
- wenn der Vertragspartner die gelieferte Ware annimmt und gegenüber der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG nicht unverzüglich mitteilt, er lehne die Lieferung ab.

2.3 Allfällige Änderungen und Vertragsanpassungen nach erfolgtem Vertragsschluss haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

### **3. Lieferfristen**

3.1 Die zwischen der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG und dem Vertragspartner vereinbarten Lieferfristen gelten als erfüllt, wenn die Lieferung innert Frist zum Versand bereitgestellt wurde.

3.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Vertrag gemäss Ziffer 2 vorstehend abgeschlossen wurde, die allfällige zu leistenden Vorschusszahlungen bezahlt und allfällige Sicherheiten geleistet wurden. Zudem müssen sämtliche technische Punkte und Fragen bereinigt sein.

3.3 Die Lieferfrist wird in folgenden Fällen angemessen verlängert,

- wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen verlangt, welche die Lieferung beeinflussen

Die Lieferfrist steht in folgenden Fällen still,

- wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, so etwa erhebliche Betriebsstörungen oder Unfälle, ab dem Zeitpunkt, da die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG diese Umstände dem Vertragspartner angezeigt hat,
- wenn der Vertragspartner mit den von ihm auszuführenden Arbeiten (Erteilung von Weisungen, Bereitstellen von Unterlagen, etc.) im Rückstand ist,
- wenn der Vertragspartner mit vertraglichen (Vor-) Leistungspflichten in Verzug ist.

In Fällen des Stillstandes der Lieferfristen endet dieser und läuft die Frist weiter, sobald die Gründe beseitigt sind.

### **4. Prüfung, Abnahme, Mängelrüge und Gewährleistung**

4.1 Nach Auslieferung der Vertragsgegenstände hat der Vertragspartner diese zu prüfen und allfällige Mängel innert 8 Tagen zu rügen. Innert dieser Frist nicht angezeigte Mängel gelten durch den Vertragspartner als genehmigt.

4.2 Für weitergehende, insbesondere allfällige versteckte Mängel, welche der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG nicht bekannt sind, wird im Übrigen jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

- 4.3 Die Gewährleistungspflicht der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG beschränkt sich in jedem Fall auf die Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG verpflichtet sich diesbezüglich, die als mangelhaft gerügte und tatsächlich mangelhafte Ware auf eigene Kosten zurückzunehmen und für Ersatz besorgt zu sein. Dabei steht ihr das Recht zu, statt der ursprünglichen Gattungsware eine Ware mit denselben Eigenschaften (und denselben Anforderungen genügend) wie die bestellte Ware zu liefern.

## **5. Haftung und Ersatzlieferung**

- 5.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für sämtliche Schäden, welche dem Vertragspartner im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG entstehen, wegbedungen.
- 5.2 Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG haftet insbesondere nicht für Schäden, welche durch ungenau Angaben seitens des Vertragspartners über den Verwendungszweck der Ware oder deren Anforderungen elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, physikalischer, biologischer oder irgendwelcher Eigenschaften anderer Natur entstehen. Weiter haftet die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG auch nicht für unrichtige Typenbezeichnungen und unsachgemässe Behandlung der Ware durch den Vertragspartner.
- 5.3 Für den Fall des Lieferverzugs wird die Haftung der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Dem Vertragspartner steht darüber hinaus aufgrund eines Lieferverzuges der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG kein Vertragsrücktrittsrecht zu.
- 5.4 Sofern der Lieferant der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG eine Ware oder ein Material als fehlerhaft anerkennt, leistet die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG grundsätzlich Ersatz. Vorbehalten bleibt nach Wahl der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG das Recht, diese Ware zurückzunehmen (unter Übernahme der Verpackungs- und Transportkosten) und dem Vertragspartner den Kaufpreis gutzuschreiben.

## **6. Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 6.1 Nutzen und Gefahr der bestellten Lieferung gehen mit der Bereitstellung der Ware zum Transport (Versand) auf den Vertragspartner über. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG aufgrund einer besonderen Vereinbarung die Kosten für den Transport übernimmt.

## **7. Preise, Versand, Verpackung und Transport**

- 7.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk. Die Kosten für den Transport (inkl. Gebühren, Zölle, etc.), Steuern und andere Nebenkosten trägt der Vertragspartner. Es ist Sache des Vertragspartners, sich gegen allfällige Schäden aus dem Transport zu versichern.
- 7.2 Verpacken und Gebinde der Waren verrechnet die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG separat. Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG sorgt für eine handelsübliche Verpackung der zu liefernden Waren.

## **8. Zahlungskonditionen**

- 8.1 Die Fakturenbeträge sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 8.2 Mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen kommt der Vertragspartner auch ohne besondere Mahnung durch die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG in Verzug und diese ist berechtigt, einen handelsüblichen Verzugszins im Sinne von Art. 104 Abs. 3 OR zu fordern. Darüber hinaus ist die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG berechtigt, für jede notwendige Mahnung Fr. 20.-- als Mahnkosten in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG behält sich vor, dem Vertragspartner die zu liefernde Ware nur gegen Leistung Zug um Zug abzuliefern sowie im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen den Vertragspartner mit noch ausstehenden Lieferungen nicht zu bedienen, bis der Vertragspartner seinen Zahlungspflichten nachgekommen ist.

## **9. Rücktrittsvorbehalt**

- 9.1 Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners vom Vertrag zurück zu treten.

## **10. Beratung**

- 10.1 Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG berät den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen. Auf diese Beratungstätigkeit gelangt das Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) zur Anwendung.
- 10.2 Für Schäden, welche auf ein leichtes Verschulden der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung

## **11. Formen und Werkzeug**

- 11.1 Formen und Werkzeuge bleiben auch bei teilweiser oder ganzer Kostenbeteiligung durch den Kunden im Eigentum und im Besitz der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG. Es besteht keine Verpflichtung, diese Formen und Werkzeuge an den Vertragspartner herauszugeben.
- 11.2 Die KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG verpflichtet sich, die Formen und Werkzeuge ausschliesslich für den betreffenden Kunden zu benützen sowie zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung. Diese Formen und Werkzeuge werden während fünf Jahren nach letztmaligem Gebrauch auf Kosten der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG aufbewahrt.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht**

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG und dem Vertragspartner ist Aadorf (TG)/Schweiz.
- 12.2 Gerichtsstand für allfällige gerichtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich Aadorf (TG)/Schweiz.
- 12.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der KPW KUNSTSTOFFPRESSWERK AG und dem Vertragspartner untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht.